

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
  
Ausschussdrucksache  
18(16)227-G  
zur öffentl. Anhörung am 17.6.15  
  
15.06.2015

## **> STELLUNGNAHME**

zur Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes  
(ElektroG)

Berlin, 12.06.2015

## Vorbemerkung

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit, in der öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zur Novelle des Elektroggesetzes zu der Gesetzesvorlage Stellung zu beziehen.

Der VKU hat schon das bisherige Gesetzgebungsverfahren der Novelle des Elektroggesetzes intensiv begleitet. Mit dieser Stellungnahme soll der aus Sicht des VKU dringlichste Änderungsbedarf an der Gesetzesvorlage kurz erläutert werden.

- **Sammelquoten – Gefahrgutrecht**

Der VKU begrüßt grundsätzlich die hohen Erfassungsquoten für Elektroaltgeräte in § 10 Abs. 3, die geeignet sind, das Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) zu befördern. Die Erfassungsquoten sind jedoch mit 45% (ab 2016) und 65% (ab 2019) gemessen am Gewicht der in den jeweils drei vorhergegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte hoch bemessen. In diesem Zusammenhang weist der VKU darauf hin, dass neben den Wertstoffhöfen insb. die haushaltsnahen kommunalen Erfassungssysteme entscheidend dafür sind, ob die Quoten erreicht werden. Derzeit werden aber gerade die seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzten Depotcontainersammlungen durch neue Regelungen im Gefahrgutrecht – bezogen auf Elektrogeräte, die Lithium-Batterien enthalten - erschwert bis unmöglich gemacht. Der VKU bittet darum, hier durch Erleichterungen im Gefahrgutrecht Abhilfe zu schaffen, damit die hohen Erfassungsquoten erreicht werden können.

- **Optierung – Mitteilungspflichten (§ 26 Abs. 1 S. 1)**

Der VKU befürwortet eine angemessene Meldepflicht für die Menge von optierten Elektroaltgeräten (nach Kategorie und Gruppe). § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Novelle des ElektroG sieht jedoch vor, dass jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung nach § 14 Abs. 5 S. 1 unverzüglich die von ihm je

Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte mitteilen muss. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht würde die jährliche Mitteilungspflicht ablösen und zu einem großen administrativen Mehraufwand der öRE führen. Dieser Mehraufwand ist nicht verhältnismäßig, zumal nicht erkennbar ist, inwiefern eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der bisherigen Jahresmeldung die Datenqualität verbessern sollte.

Anders als in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 127/15) dargestellt, fehlt es an einer Vergleichbarkeit mit der Meldepflicht der Hersteller, bei denen die unverzügliche Mitteilung zu einer Verminderung der eigenen Abholverpflichtung entsprechend des von der Gemeinsamen Stelle praktizierten Abhollogarithmus führt. Die Hersteller haben aus diesem Grund ein Interesse an der unverzüglichen Meldung. Der Bundesrat hat als Meldeturnus eine monatliche Meldung vorgeschlagen, woraufhin die Bundesregierung erwidert hat, sie gehe bei einer unverzüglichen Meldung im Durchschnitt von einer Mitteilung alle eineinhalb Monate aus. Dies trifft jedoch gerade bei größeren Kommunen nicht zu, weshalb wir für eine Umsetzung des Vorschlags des Bundesrats plädieren, ggf. kann auch ein Quartalsturnus gewählt werden.

- Rücknahme von Elektroaltgeräten durch Vertreiber (§ 17)

Der VKU spricht sich dafür aus, dass die Elektro- und Elektronikaltgeräte, die von Vertreibern entsprechend § 17 Abs. 1-3 zurückgenommen werden, den öffentlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

Begründung: Es ist zu befürchten, dass bei der neuen umfassenden Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten sowohl ein gesetzeskonformes Management der zurückgenommenen EAG als auch die Mengenmeldungen durch die neu Verpflichteten nicht durchgängig eingehalten werden. Außerdem sind die kommunalen Sammelstrukturen für die vollständige Übernahme der Altgeräte aus privaten Haushalten ausgelegt. Um einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem politischen Wunsch, zusätzliche Rückgabestellen für EAG für die Bürger zu schaffen, und der Gewährleistung eines

fachgerechten Managements der EAG, spricht sich der VKU dafür aus, dass alle im Handel zurückgenommenen Elektroaltgeräte an die örE abgegeben sind. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorstellungen der Herstellerverbände.

- Regelung für den Versandhandel: § 17 Abs. 2

Der VKU spricht sich dafür aus, dass die Rücknahmepflicht bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln in solchen Gebieten entfallen kann, in denen der Vertreiber die Mitbenutzung des Sammelsystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit diesem vereinbart hat und der örE die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer gewährleistet.

Begründung: Nach § 17 Abs. 2 des Entwurfs der Novelle des ElektroG soll der Versandhandel seine Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte durch Schaffung geeigneter Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer erfüllen. Die Entwurfsbegründung führt hierzu aus, dass insoweit die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten in Betracht komme, wobei die nächstgelegene Annahmestelle eines Paketdienstes, mit dem der Vertreiber Vertragsbeziehungen unterhalte, regelmäßig als in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher liegend angesehen werden könne.

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten allein über Paketannahmestellen ist jedoch keine sachgerechte und praxistaugliche Erfassungsform für diesen Abfallstrom. Abgesehen davon, dass der Endnutzer den Aufwand für die Verpackung eines Altgerätes zum Zwecke der Versendung regelmäßig scheuen wird, würde eine so organisierte Geräterücknahme mit unverhältnismäßigen Kosten und einem großen Transportaufwand verbunden sein. Der logistische Aufwand hätte auch eine deutliche Verschlechterung der Ökobilanz dieses Erfassungswegs zur Folge. Ferner würden die entsprechenden Transportvorgänge dem Abfallrecht unterfallen, wofür jedoch weder Transportmittel noch –personal ausgelegt bzw. qualifiziert sind.

Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Schaffung verbrauchernaher

Rückgabemöglichkeiten grundsätzlich bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern liegt, die Sammelstellen für Altgeräte insbesondere in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte und zur Erreichung der gesetzlichen Erfassungsquoten einzurichten haben (§ 13 Abs. 3). Damit drohen ein unkoordiniertes Nebeneinander verschiedener Erfassungswege und eine Aushöhlung der kommunalen Sammelstrukturen.

Ziel des Änderungsvorschlags ist es daher, dem Versandhandel die Option einzuräumen, die eigene Rücknahmepflicht durch eine – regelmäßig kostenpflichtige – Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems zu erfüllen. So kann ein einheitliches Sammelsystem für Elektroaltgeräte gewährleistet werden, das in kommunaler Verantwortung betrieben wird. Die inhaltlichen Anforderungen an das Sammelsystem bleiben dabei gewahrt, da eine Befreiung des Versandhändlers von der selbst zu erfüllenden Rücknahmepflicht nur dann in Betracht kommt, wenn das mitbenutzte kommunale System ebenfalls geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den privaten Endnutzern zur Verfügung stellt. Ermöglicht wird auf diesem Wege z.B. die Mitbenutzung und Mitfinanzierung kommunaler haushaltsnaher Sammelsysteme durch den Versandhandel.

- Rücknahme von Elektroaltgeräten durch Hersteller

§ 16 Abs. 5 S. 3 sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats lauten: „Werden an den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 auch Rücknahmen dieser Rücknahmesysteme nach S. 1 durchgeführt, sind die dabei zurückgenommenen Altgeräte getrennt von den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getrennt gesammelten Altgeräte zu halten.“

Begründung: Durch diese Änderung soll weiter ermöglicht werden, dass herstellereigene Systeme auch an den Sammel- oder Übergabestellen der öRE EAG zurücknehmen dürfen. Um aber klare Zuständigkeiten für die gesammelten EAG inklusive Mengenmonitoring zu gewährleisten, müssen die im Rahmen eines herstellereigenen Rücknahmesystems gesammelten EAG von den im Rahmen der öRE gesammelten EAG getrennt gesammelt werden. Diese Änderung entspricht der Änderung Nr. 12 a des Bundesrats.

- Förderung der Wiederverwendung – Begriff der Erstbehandlung (§ 3 Nr. 24)

Die Definition der Erstbehandlung im Entwurf des ElektroG umfasst auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung, wobei die Bestimmung so gefasst ist, dass man sogar das bloße Sortieren und Lagern zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung als – zertifizierungspflichtige! – Erstbehandlung werten könnte. Dies würde Aktivitäten zur Förderung der Wiederverwendung auf dem Wertstoffhof massiv behindern. Daher spricht sich der VKU für eine Streichung der Vorbereitung zur Wiederverwendung aus dem Tatbestand der Erstbehandlung nach § 3 Abs. 24 aus.

- Förderung der Wiederverwendung: Separierung von EAG aus Containern (§ 14 Abs. 4)

Zur Förderung der Wiederverwendung auf den Wertstoffhöfen sollten die öRE unabhängig von einer Optierung berechtigt sein, Altgeräte aus den Behältnissen zwecks Wiederverwendung zu separieren, diese Mengen müssten dann im Rahmen eines neuen Meldetatbestands (Quartals- oder Monatsmeldung) an die Gemeinsame Stelle gemeldet werden. Mit dieser Änderung würde auch dem Punkt 10 der Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 127/15) Rechnung getragen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatz-erlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitglieds-unternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

